



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

Lehnsachen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

An einem Punkte warfen die Heerjer den Driburgern vor, sie hätten einen Schnatbaum angewiesen und weggehauen. Trotz vielen Streitens wurde man nicht überall einig. „solche streitigkeit fließt aus der unachtsamkeit undt nachlässigkeit der Heerjischen beampten,“ schließt Pastor Schwarzenthal.

Lehnfachen.

Am 12. Januar 1690 hielt Abtissin von Niehausen einen Lehntag ab, „wo- bey dan . . . Frau Abtissinne Herren Friederichen Anton Gronsfeldt dero Rechten Doctoren und hochfürstlichen Paderbornischen Hoffgerichtsaffessoren adhibirt [zugezogen]“. Nachdem mit dem Tode des Gogräfen Ludwigs dessen Mannstamm erloschen, wurde Konstantin von der Assenburg mit dem in $37\frac{1}{4}$ Morgen Landes bestehenden vor Brakel belegenen Mannlehen aufs neue belehnt.

Am folgenden Tage erschienen „Pastor Arnold Wießen aus Hegenstorff neben dem Templirer Henrichen Kramer, bathen vor Ihre Kirche undt heiligen Creuze um belehnunge, wüsten nicht, woh der rechte [letzte] lehen brieff hinkommen seyn möchte, gestalten in vorigen Jahren kein gewisser Pastor zu Hegenstorff gewesen . . .“

Joannes Siegelsen, Pastor in Pickelsheimb, sagte, daß die lehnbriefe in dasigem Brande mit anderen Brieffschaften darauf gegangen. . . .

1698 Januar 21. Nachdem durch Absterben Philipp Jakobs von der Lippe die vor Oldendorf und Blomberg belegenen Lehngüter heimgefallen, „haben Ihre Hochwürden Gnaden Fraw Abtissinne, in ansehunge, daß diese güthter weit ab und außer landes belegen, viel lieber Einem anderen der Kirchen dienlichen Vasallo verlehnen als dero Abtey incorporiren wollen, daheru auff guthbefinden dero Capituls Hn. Johan Godtfrieden von Niehausen . . . dero gestalt hinviederumb conferiret, daß selbige ahn platz vorhin prästirter Jährlicher Zwey undt Einen halben schillings hinführo Jährlichs sieben Paderbornische schillinge ahn die Abtei entrichten solle und wolle“.

Herr von Schachten war zum Generallehntag nicht erschienen. Da auch mehrere weitere Vorladungen fruchtlos blieben, schritt die Abtissin zur Raduzitätsklage. Am 5. Mai 1705 erschien dann Joannes Andreas Parthesius als Bevollmächtigter des Obristlieutenants Dietherichen von und zu Schachten. Die Abtissin kam auch auf ihre Rechte wegen des mitverlehnten Präsentationsrechts zur Pfarre Schachten zu sprechen. Hierauf erklärte der Mandatarius, da „die sache bey Ihre Dhl. dem landt Graffen von Hessen klagbahr gemacht, als ließe ers biß zu dessen Verordnung in seinem werth beruhen, Inzwischen aber wolte er die gewöhnliche jura des Pastoris halber erlegen, auch darbey angedeutet undt sich verpflichtet haben, daß diese jura jeder Zeith bey renovation einer neuen belehnunge so wohl ahn seithen und bey tödtlichem hintritt einer frawen Abtissinnen als auch des vasalli erlägt werden sollten“.

Am 8. April 1710 erschienen auf Abladung der Bürgermeister von Brakel Johann Franz Hatheisen und der Stadtssekretär Henrich Wrien. Es wurde ihnen vorgehalten, sie hätten Lehngüter ohne Konsens verkauft. Sie antworteten, sie hätten fröhler mit Konsens der Abtissin Helena die drei Hainhäuser Höfe an den früheren fürstlichen Rentmeister Heising verkauft; sie wollten diese jetzt wiederkaufen, hätten deshalb auf Heerjische Lehngüter von dem Herrn von der Assenburg einen

Pfandschilling aufgenommen [ohne Konsens] und wollten mit den übrigen Geldern andere Stadtschulden zu ihrem großen Vorteil ablegen; sie bäten um gnädige Strafe und Belassung bei ihrer Lehngerechtigkeit. — Die Äbtissin entgegnete, sie wolle zwar zur verwirkten Reduzität nicht schreiten, jedoch solle die Stadt neben doppelten Lehngewühren einen besonderen Vasallen, so jung sie wollten, aus der Stadt stellen, der sich namens der Stadt investieren ließe, damit hiesige Abtei dieses Falles nicht frustriert würde. — Die Bevollmächtigten fanden das zu beschwerlich, taten inständig Abbitte und erklärten sich, doppelten Fall zur Buße zu zahlen, „wobey es endlich geblieben“. — Schon früher war darauf hingewiesen worden, daß die Stadt das Lehen von den von Moderen habe, also auch wie diese für beide Fälle (des Lehnherrn und des Vasallen) Lehngewühren zahlen müsse.

In einem besonderen Revers vom obigen Tage bekennen Bürgermeister und Rat der Stadt Brakel, daß sie bei erneuertem Lehnbrief sich obligiert haben, „alle bey unserer Stadt aufstehende undt von dem Stift und Capitulo zu Herze herrührende Capitalia bey uns [zu] behalten und daß dieselbe unter denen letzten sein sollen, so wir auffkündigen undt abführen willen oder können, mitt dem Versprechen anbey, daß wir Jahrlchs undt alle Jahr dieselbe mit landtsfölicher interesse zu verzinzen gehalten sein willen“.

Fügen wir hier an: Am 3. Februar 1702 wurde beschlossen, „daß der Springerhoff neben der Clauß st. Antonij gelegen [Hofstätte der ehemaligen Herren von Espringen] . . . dem Johan Figgen, Eingeseßenen alhier . . . für die dazfir gebottene Einhundertzehen Rtlr Erblich gelassen . . . werden solle“. — Am 4. Februar 1724 will Moriz Brüggemann, Stieffsohn von Johann Figgen, den Springerhoff an Otto Grothen erblich abtreten.²⁹

Amtmann und Distributor.

1698 September 14. Amtmann Lucas Walthers Habekenschede hat mit der Äbtissin Claudia Seraphia bei die dreißig vier Jahren [zuerst in Freckenhorst] getroffener Capitulation gemäß seiner Function allerdings nachkommen, ist nun im hohen Alter, seine Kräfte nehmen ab. Seinem Wunsche gemäß gibt die Äbtissin seinem Sohne Franz Adam Habekenschede Provisional Collation für die Stelle des Vaters, die das Kapitel zu des Providirten mehrer Versicherung confirmirt.

1712 Oktober 14. In Gegenwart des Kapitels-Syndicus Dr. Bofz und des Zweiten Pastors Schwarz leistet der Amtmann Philipp Cöller seinen Amtseid. „Ihr sollet geloben und zu Gott dem allmächtigen einen leiblichen aydt schweren, daß Ihr . . . die gewöhnliche Audientstagen und terminen fleißig abhalten, deren dabey sich angebenden partheyen ahn- und fürbringen richtig zum Protocoll nehmen, denenselben so viel möglich ohne Unterschied und Respect der persohnen schleunigs recht wiederfahren lassen, undt sie abhelfen, keineswegs aber vorsätzlich auffhalten, noch Euch durch geschenk oder gabe corruppiren lassen . . .“ über alles ein also eingerichtetes protocollum führen, das bei anderen Gerichten bestehen kann, die Lehen und Meiergüter sorgfältig überwachen . . .

²⁹ Kapitelsprotokoll.